VERORDNUNG (EWG) Nr. 1618/83 DER KOMMISSION

vom 15. Juni 1983

zur Festsetzung des den Erzeugern zu zahlenden Mindestpreises sowie des Betrages der Produktionsbeihilfe für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse für das Wirtschaftsjahr 1983/84

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1088/83 (2), insbesondere auf Artikel 3c,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3a Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 wird der den Erzeugern zu zahlende Mindestpreis für die Mitgliedstaaten außer Griechenland unter Berücksichtigung folgender Faktoren berechnet:

— Höhe des Mindestpreises im vorangegangenen Wirtschaftsjahr und
— Entwicklung der Produktionskosten auf dem Obst- und Gemüsesektor.

Die Anwendung dieser Kriterien führt dazu, den Mindestpreis in den Mitgliedstaaten außer Griechenland wie unten angegeben festzusetzen.

In Artikel 3b derselben Verordnung sind die Kriterien zur Festsetzung des Betrages der Produktionsbeihilfe bestimmt worden. Die Anwendung dieser Kriterien führt dazu, den Betrag der Beihilfe für die Mitgliedstaaten außer Griechenland wie unten angegeben festzusetzen.

Für Griechenland ergibt sich aufgrund von Artikel 103 der Beitrittsakte, daß der den griechischen Erzeugern zu zahlende Mindestpreis anhand der während des in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 41/81 des Rates (3) bestimmten Bezugszeitraums den innerstaatlichen Erzeugern in Griechenland gezahlten Preise festgesetzt und angepaßt wird, um den Unterschied zwischen dem Preis Griechenlands und dem für die anderen Mitgliedstaaten festgesetzten Preis zu berücksichtigen.

Die Anwendung dieser Kriterien führt dazu, den Mindestpreis für Griechenland wie unten angegeben festzusetzen.

Für Griechenland bestimmt dieser Artikel 103 die Kriterien zur Festsetzung des Betrages der Produktionsbeihilfe.

Die Anwendung dieser Kriterien führt dazu, den Betrag der Beihilfe für Griechenland wie unten angegeben festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1983/84 wird der in Artikel 3a Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 genannte und dem Erzeuger zu zahlende Mindestpreis ab Feld für das beteffende Wirtschaftsjahr für 100 kg netto Tomaten, die für die Herstellung von Tomatenkonzentrat bestimmt sind, festgesetzt:

— für die Mitgliedstaaten außer Griechenland auf 10,125 ECU und
— für Griechenland auf 7,8105 ECU.

(2) Für das Wirtschaftsjahr 1983/84 wird der Betrag der in Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 genannten Poduktionsbeihilfe für Tomatenkonzentrate je 100 kg einschließlich unmittelbarer Umschließung für folgendes Erzeugnis festgesetzt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Qualität	Verpackung
ex 20.02 C	Tomatenkonzentrate	Gehalt an Trockenstoff: 28 % oder mehr, jedoch weniger als 30 %	unmittelbare Umschließung von 1,5 kg oder mehr

(1) ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 118 vom 5. 5. 1983, S. 16.
(3) ABl. Nr. L 3 vom 1. 1. 1981, S. 12.

— für die Mitgliedstaaten außer Griechenland auf 47,— ECU und

— für Griechenland auf 30,78 ECU.

Artikel 2

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1983/84 wird der in Artikel 3a Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 genannte und dem Erzeuger zu zahlende Mindestpeis ab Feld je 100 kg netto Tomaten, die für die Herstellung von Konserven geschälter ganzer Tomaten und tiefgefrorener ganzer Tomaten der Tarifstellen ex 20.02 C und ex 07.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs bestimmt sind, wie folgt festgesetzt :

bei der Sorte San Marzano :

— für die Mitgliedstaaten außer Griechenland auf 16,929 ECU und

— für Griechenland auf 13,689 ECU ;

bei der Sorte Roma und anderen ähnlichen Sorten :

— für die Mitgliedstaaten außer Griechenland auf 12,763 ECU und

— für Griechenland auf 10,017 ECU.

(2) Für das Wirtschaftsjahr 1983/84 werden die Beträge der in Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 genannten Produktionsbeihilfe für Konserven geschälter ganzer Tomaten und tiefgefrorener ganzer Tomaten der Tarifstellen ex 20.02 C und ex 07.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs je 100 kg einschließlich unmittelbarer Umschließung wie folgt festgesetzt :

bei der Sorte San Marzano :

— für die Mitgliedstaaten außer Griechenland auf 19,60 ECU und

— für Griechenland auf 15,01 ECU ;

bei der Sorte Roma und anderen ähnlichen Sorten :

— für die Mitgliedstaaten außer Griechenland auf 14,07 ECU und

— für Griechenland auf 10,28 ECU.

(3) Für das Wirtschaftsjahr 1983/84 wird der in Artikel 3a Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 genannte und dem Erzeuger zu zahlende Mindestpreis ab Feld für Tomaten, die zur Herstellung von Konserven geschälter Tomaten in Stücken und tiefgefrorener Tomaten in Stücken bestimmt sind, je 100 kg netto Tomaten wie folgt festgesetzt :

— für die Mitgliedstaaten außer Griechenland auf 10,552 ECU und

— für Griechenland auf 8,285 ECU.

(4) Für das Wirtschaftsjahr 1983/84 wird der in Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 genannte Betrag der Produktionsbeihilfe für Konserven geschälter Tomaten in Stücken und tiefgefrorener Tomaten in Stücken der Tarifstellen ex 20.02 C und ex 07.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs je 100 kg einschließlich unmittelbarer Umschließung wie folgt festgesetzt :

— für die Mitgliedstaaten außer Griechenland auf 6,89 ECU und

— für Griechenland auf 5,04 ECU.

Artikel 3

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1983/84 wird der in Artikel 3a Absaz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 genannte und dem Erzeuger zu zahlende Mindestpreis ab Feld für Tomaten, die zur Herstellung von Tomatenflocken der Tarifstelle ex 07.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs bestimmt sind, je 100 kg netto Tomaten wie folgt festgesetzt :

— für die Mitgliedstaaten außer Griechenland auf 12,763 ECU und

— für Griechenland auf 10,017 ECU.

(2) Für das Wirtschaftsjahr 1983/84 wird der Betrag der in Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 genannten Produktionsbeihilfe für Tomatenflocken der Tarifstellle ex 07.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs je 100 kg einschließlich unmittelbarer Umschließung wie folgt festgesetzt :

— für die Mitgliedstaaten außer Griechenland auf 172,02 ECU und

— für Griechenland auf 112,65 ECU.

Artikel 4

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1983/84 wird der in Artikel 3a Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 genannte und dem Erzeuger zu zahlende Mindestpreis ab Feld je 100 kg netto Tomaten, die für die Herstellung von Tomatensaft der Tarifstelle ex 20.07 des Gemeinsamen Zolltarifs bestimmt sind, wie folgt festgesetzt :

— für die Mitgliedstaaten außer Griechenland auf 10,125 ECU und

— für Griechenland auf 7,810 ECU.

(2) Für das Wirtschaftsjahr 1983/84 wird der Betrag der in Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 genannten Produktionsbeihilfe für Tomatensaft der Tarifnummer ex 20.07 des Gemeinsamen Zolltarifs je 100 kg Erzeugnis einschließlich unmittelbarer Umschließung mit einem Gehalt an Trockenstoff von 5 % oder mehr, aber weniger als 7 % wie folgt festgesetzt :

— für die Mitgliedstaaten außer Griechenland auf 10,44 ECU und

— für Griechenland auf 7,67 ECU.

Auf diesen Betrag wird der Koeffizient 0,65 angewendet. Dies ergibt den Beihilfebetrag für Tomatensaft mit einem Gehalt an Trockenstoff von 3,5 % oder mehr, aber weniger als 5 %.

Die im ersten Unterabsatz genannten Erzeugnisse können unter anderen Bezeichnungen als „Tomatensaft" aufgemacht werden.

Artikel 5

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1983/84 wird der in Artikel 3a Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 genannte und dem Erzeuger zu zahlende Mindestpreis ab Feld je 100 kg netto Tomaten, die für die Herstellung von Tomatensaft der Tarifstelle ex 20.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs bestimmt sind, wie folgt festgesetzt :

— für die Mitgliedstaaten außer Griechenland auf 10,125 ECU und

— für Griechenland auf 7,810 ECU.

(2) Für das Wirtschaftsjahr 1983/84 wird der Betrag der in Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 genannten Produktionsbeihilfe für Tomatensaft der Tarifstelle ex 20.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs wie folgt festgesetzt :

— je 100 kg Erzeugnis einschließlich unmittelbarer Umschließung mit einem Gehalt an Trockenstoff von 7 % oder mehr, aber weniger als 8 % :
  — für die Mitgliedstaaten außer Griechenland, auf 15,98 ECU und
  — für Griechenland auf 10,33 ECU ;
— je 100 kg Erzeugnis einschließlich unmittelbarer Umschließung, mit einem Gehalt an Trockenstoff von 8 % oder mehr, aber weniger als 10 % :
  — für die Mitgliedstaaten außer Griechenland auf 18,80 ECU und
  — für Griechenland auf 12,16 ECU ;
— je 100 kg Erzeugnis einschließlich unmittelbarer Umschließung, mit einem Gehalt an Trockenstoff von 10 % oder mehr, aber weniger als 12 % :
  — für die Mitgliedstaaten außer Griechenland auf 20,12 ECU und
  — für Griechenland auf 13,— ECU.

Diese Erzeugnisse können unter anderen Bezeichnungen als „Tomatensaft" aufgemacht werden.

Artikel 6

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1983/84 wird der in Artikel 3a Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 genannte und dem Erzeuger zu zahlende Mindestpreis ab Feld je 100 kg netto Pfirsiche, die für die Herstellung von Pfirsichen in Sirup der Tarifstelle ex 20.06 B des Gemeinsamen Zolltarifs bestimmt sind, wie folgt festgesetzt :

— für die Mitgliedstaaten außer Griechenland auf 35,65 ECU und

— für Griechenland auf 28,493 ECU.

(2) Für das Wirtschaftsjahr 1983/84 wird der Betrag der in Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 genannten Produktionsbeihilfe für Pfirsiche in Sirup der Tarifstelle ex 20.06 B des Gemeinsamen Zolltarifs je 100 kg einschließlich unmittelbarer Umschließung wie folgt festgesetzt :

— für die Mitgliedstaaten außer Griechenland auf 23,93 ECU und

— für Griechenland auf 14,06 ECU.

Artikel 7

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1983/84 wird der in Artikel 3a Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 genannte und dem Erzeuger zu zahlende Mindestpreis ab Feld je 100 Kilogramm netto Herzkirschen und andere Süßkirschen, die für die Herstellung von in Sirup haltbar gemachten Herzkirschen, anderen Süßkirschen und Sauerkirschen der Tarifstelle ex 20.06 B des Gemeinsamen Zolltarifs bestimmt sind, auf 77,788 ECU festgesetzt.

(2) Für das Wirtschaftsjahr 1983/84 wird der Betrag der in Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 genannten Produktionsbeihilfe für entkernte und in Sirup haltbar gemachte Herzkirschen, andere Süßkirschen und Sauerkirschen der Tarifstelle 20.06 B des Gemeinsamen Zolltarifs je 100 Kilogramm Erzeugnis einschließlich unmittelbarer Umschließung wie folgt festgesetzt :

— 30,30 ECU für die Mitgliedstaaten außer Griechenland,

— 29,47 ECU für Griechenland.

Dieser Betrag wird mit dem Koeffizienten 0,90 multipliziert, um die Beihilfe für in Sirup haltbar gemachte, nicht entkernte Herzkirschen und andere Kirschen zu erhalten, und mit dem Koeffizienten 0,83 multipliziert, um die Beihilfe für in Sirup eingelegte, nicht entkernte Sauerkirschen zu erhalten.

Artikel 8

(1) Die in den Artikeln 1 bis 7 für Griechenland vorgesehene Beihilfe ist auf die gesamte Erzeugung von Verarbeitungserzeugnissen anwendbar, die aus in Griechenland angebauten Ausgangserzeugnissen hergestellt worden sind.

(2) Falls die Verarbeitung außerhalb des Mitgliedstaats erfolgt, in dem das Ausgangserzeugnis gewonnen worden ist, liefern die Mitgliedstaaten den Mitgliedstaaten, die die Verarbeitungsbeihilfe zahlen, die Angaben zum Nachweis der Einhaltung der Verpflichtung der Zahlung des Mindestpreises an die Erzeuger.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juni 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission